

**amtliche Bekanntmachung**

**Amtsgericht**  
**Geschäfts-Nr. 084 K 025/22**

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

40227 Düsseldorf, 19. März 2024  
Werdener Straße 1  
Tel.: 02 11/83 06 – 5.339

## Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 07. Juni 2024, 9 Uhr 30**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Düsseldorf

**40227 Düsseldorf, Werdener Straße 1, 1. Obergeschoss, Saal 1.115**

das im

**Grundbuch von Heerdt Blatt 15170**

eingetragene Grundstück versteigert werden.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Gemarkung Heerdt, Flur 10, Flurstück 10,  
Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Lotharstraße 112, Größe 2.083  
m<sup>2</sup>.**

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am **06.01.2023**  
eingetragen worden.

Der **Verkehrswert** wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

**20.000,00 EUR.**

Im Internet ([www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)) und in der Tagespresse wird das Versteigerungsobjekt laut Gutachten wie folgt beschrieben:

**Teilunterkellertes 1geschossiges Gebäude als Arbeits/Aufenthaltshaus mit rd. 46 m<sup>2</sup> Nutzfläche auf einem landwirtschaftlich genutzten, verwilderten Grundstück (kein Bauland!) in Düsseldorf-Niederkassel, Lotharstrasse 112, insgesamt renovierungs- bzw. sanierungsbedürftig, Grundstücksgröße 2.083 m<sup>2</sup>, Baujahr 1962 . Unklares Notwegerecht.**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, dass der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.